**Rechtsgutachten „Freigelände- und Weidepflicht für Pflanzenfresser – Unionsrechtliche Grundlagen“ von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Vorstand des Instituts für Europarecht, JKU - Johannes Kepler Universität Linz (Jänner 2020) – Ergebnisse**

Prof. Leidenmühler beantwortet Fragen zur Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen betreffend die biologische Produktion über den Zugang zu Freigelände und Weide und deren Verhältnis zueinander, zu grundsätzlicher Weidepflicht und zur Möglichkeit struktureller oder temporärer Ausnahmen. Er beleuchtet die primär- (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV) und sekundärrechtlichen Grundlagen (EG-Verordnungen Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sowie die künftig geltende EU-Verordnung 2018/848) und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Aufgrund der primärrechtlich verankerten Querschnittsklausel des Tierschutzes (Art. 13 AEUV) sowie aufgrund der interpretationsleitenden Erwägungsgründe der Verordnungen über die ökologische bzw. biologische Produktion sind die Regeln über den Zugang zu Freigelände und Weide am **Maßstab eines hohen Tierschutzniveaus sowie des Schutzes des Verbrauchervertrauens** auszulegen.

Vor diesem Hintergrund ist nach dem derzeit geltenden Regime **der ständige Zugang von Pflanzenfressern zu Freigelände** (von dem lediglich unter engen Ausnahmen abgewichen werden kann), **verbunden mit dem Gebot der Maximierung des Zugangs zu Weideland**, vorgeschrieben (**Optimierungs- bzw. Maximierungsgebot**).

**Ausnahmen** vom ständigen Zugang von Pflanzenfressern zu Freigelände, verbunden mit dem Gebot der Maximierung des Zugangs zu Weideland, sind in den einschlägigen Unionsrechtsakten **abschließend aufgeführt und restriktiv zu interpretieren**.

So kann die Verpflichtung zum ständigen Zugang zu Freigelände (unter gleichzeitiger Maximierung des Weidezugangs) **ausnahmsweise** aufgrund von **Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier** (z.B. im Falle von Tierseuchen) entfallen. Weiters liegt eine zulässige Ausnahme von der Verpflichtung der Gewährung von ständigem Zugang zu Freigelände (unter gleichzeitiger Maximierung des Weidezugangs) dann vor, wenn die **Witterungsbedingungen oder es der Zustand des Bodens nicht gestatten**. Dabei handelt es sich aber **immer um bloß temporäre Vorfälle** - beispielsweise **das Wetter oder ein temporärer Zustand des Bodens nach Regen oder Schneelage** - und nicht um strukturelle Gegebenheiten, sodass diese **Ausnahmen lediglich zeitlich beschränkt** zugestanden werden.

Gemäß der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ist ab dem 01.01.2021 über das derzeit schon bestehende Maximierungsgebot hinausgehend nicht mehr nur „gegebenenfalls“ bzw. „vorzugsweise“, sondern **jedenfalls auch Zugang zu Weideland zu gewähren**.

**Strukturelle** – mithin **permanente** – **Gründe** (beispielsweise erforderliche Straßenüberquerung, zu große Entfernung des Weidelandes für das tägliche Austreiben, zu geringe zur Verfügung stehende Weidefläche im Verhältnis zum Viehbestand) **erlauben** **keine** **Ausnahme von der Weideverpflichtung für Pflanzenfresser**.